

Einwohnergemeinde Bütigen



Verordnung über die Tagesschule Bütigen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bütigen gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- das Reglement über die Tagesschule der Gemeinde Bütigen vom 17. Juni 2024

beschliesst

Artikel 1

Angebot

- ¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder an, die in der Gemeinde Bütigen den Kindergarten oder die Primarstufe besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.
- ² Das Tagesschulangebot umfasst bei genügender Nachfrage von Montag bis Freitag folgende Betreuungseinheiten (Module):
 - a Frühbetreuung bis Schulbeginn
 - b Mittagsbetreuung
 - c Nachmittagsbetreuung
- ³ Ein Modul wird bei einer Teilnahme von 10 Kindern geführt. Beträgt die Nachfrage für gewisse Betreuungseinheiten weniger als 10 Kinder, so steht es der Gemeinde frei, die entsprechende Betreuungseinheit aus wichtigen Gründen dennoch anzubieten.

Artikel 2

Bereitstellung

Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Artikel 3

Aufsicht und Controlling

Die Verantwortlichkeit für die Aufsicht und das Controlling sowie die Zuständigkeiten von Behörden bezüglich der Tagesschule werden vom Gemeinderat in einem Funktionendiagramm geregelt.

Betriebliche Führung	<p>Artikel 4</p> <ol style="list-style-type: none">¹ Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet.² Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.³ Die Unterstellung der Tagesschulleitung erfolgt gemäss Funktionendiagramm. Die zuständige Behörde erlässt ein Pflichtenheft.
Anstellung nach Lehreranstellungsgesetzgebung	<p>Artikel 5</p> <p>Bei Betreuungspersonen, die nach den Vorgaben der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt werden, entspricht eine Unterrichtslektion einer Betreuungszeit in der Tagesschule von 90 Minuten.</p>
Anmeldung	<p>Artikel 6</p> <ol style="list-style-type: none">¹ Die definitive Anmeldung via KiBon zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt bis zum 15. April und ist rechtsverbindlich für das folgende Schuljahr. Ein Eintritt per 2. Schulsemester ist mit Anmeldung via KiBon bis 15. Dezember möglich.² In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach den in Absatz 1 aufgeführten Anmeldeterminen berücksichtigt; jedoch nur für laufende Betreuungsmodule.³ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.⁴ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.
Abmeldung	<p>Artikel 7</p> <ol style="list-style-type: none">¹ Die Kinder können in begründeten Fällen auf Ende eines Semesters von der Tagesschule abgemeldet werden.² Die Abmeldung auf Ende des 1. Semesters hat bis 15. Dezember schriftlich zu erfolgen. Ansonsten werden die Betreuungskosten bis Ende Schuljahr verrechnet.³ Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

Artikel 8

Ausschluss

- ¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.
- ² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.

Artikel 9

Elterngebühren

- ¹ Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde deklarieren die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der kiBon-Anmeldung ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse.
- ² Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.
- ³ Die Eltern können die Gemeinde ermächtigen, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen.
- ⁴ Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen vierteljährlich durch die Gemeindeverwaltung.

Artikel 10

Mahlzeitengebühren

- ¹ Das Mittagessen kostet 12.00 Franken je Kind und Mahlzeit, das Zvieri kostet 3 Franken.
- ² Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.

Artikel 11

Versicherung

- ¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern.
- ² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

- Artikel 12**
- Abwesenheiten
- ¹ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge. Für Mahlzeiten schulden die Erziehungsberechtigten die vollen Kosten, sofern eine Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten nicht bis spätestens 08.15 Uhr erfolgt ist.
 - ² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als drei Wochen dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.
 - ³ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u.ä.) sind keine Elterngebühren und Mahlzeitengebühren geschuldet.

- Artikel 13**
- Konferenz der Betreuungspersonen
- ¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an den Konferenzen teilnehmen.
 - ² Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:
 - a Organisation der Tagesschule
 - b Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
 - c Pädagogische Grundsätze
 - d Weiterentwicklung der Tagesschule
 - e Fachliche Weiterbildung.

- Artikel 14**
- Elternarbeit
- Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2024 in Kraft.

Die Betriebsrichtlinien «Mittagstisch Bütigen» treten auf den gleichen Zeitpunkt ausser Kraft.


Beschluss des Gemeinderates vom 06. Mai 2024.

Gemeinderat Bütigen

Präsident:


Andreas Blösch

Sekretärin:


Nicole Frauchiger

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung der Verordnung über die Tagesschule Bütigen wurde mit Publikation im Anzeiger Büren und Umgebung vom 27. Juni 2024 öffentlich bekannt gegeben.

Bütigen, 18. Juni 2024

Die Gemeindeschreiberin

Nicole Frauchiger

